

BSH Bayerischer Sächsischer Hundeverband e.V.

Der zuverlässige Verband für die Hundezucht!

83395 Freilassing, Münchenerstr. 69

Tel. 08654 / 67963, Fax 08654/67957

Eingetragen beim Amtsgericht Traunstein – VR 20727

Internet: www.welpenverkauf.eu und www.bsh-hundeverband.de

Zuchtbuchbestimmung (ZBB) des BSH e.V. – Nr. 8/2009

§ 1 Allgemeines

Die ZBB dient der Zuchtkontrolle und der Förderung gesunder, rassereiner und wesensfester Hunde aller Rassen. Dazu ist unbedingt die Zuchtberatung, Zuchtkontrolle und Zuchtbuchführung durch befugte Verbandsorgane und/oder Züchter notwendig. Bei der Zucht von Rassehunden muss sichergestellt sein, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird. In der Zucht sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften jeder Rasse entsprechend den Verbandsrichtlinien zu berücksichtigen. Eine Zucht oder/und Lieferung für Versuchsanstalten ist strengstens untersagt und zieht eine Nichtbeachtung den sofortigen Verbandsausschluss nach sich. Für die vorbildliche Zucht und Haltung von Rassehunden können vom BSH e.V. entsprechende Auszeichnungen und Urkunden an die Züchter vergeben werden.

§ 2 Zuchtberatung + Zuchtkontrolle

Der Züchter hat Anspruch auf Zuchtberatung vom BSH e.V. und der BSH e.V. ist verpflichtet, seine Züchter bei der Zucht und Haltung von Rassehunde zu beraten. Der Züchter kann jederzeit beim BSH e.V. den Antrag auf Kontrolle seiner Rassehundezucht beantragen und ist der BSH e.V. verpflichtet, einen solchen Kontrollantrag raschest, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, durch einen Zuchtwart durchzuführen.

§ 3 Zucht voraussetzung

Zur Zucht dürfen nur gesunde und wesensfeste Rassehunde verwendet werden und müssen diese eine vom BSH e.V. anerkannte Ahnentafel (kann auch von einem anderen Verein stammen) besitzen. Zuchthunde mit einer Schulterhöhe ab 40 cm müssen zur Zuchtzulassung einen HD (Hüftgelenksdysplasie) und ED (Ellenbogendysplasie) Befund der Zuchtbuchstelle beibringen. Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Zwingerhaltung gewährleistet sein und kann dies vom BSH e.V. überprüft werden. Dazu ist dem Zuchtwart oder Beauftragten des BSH e.V. jederzeit freier Zutritt in die Zwinger oder sonstige Zuchtstätte zu gewähren.

Das Mindestalter der Zuchthündin und des Deckrüden soll bei kleinwüchsigen Hunden 12 und bei großwüchsigen Hunden 18 Monate betragen und soll ein Deckrüde in der Regel nicht älter als 10 Jahre und die Zuchthündin nicht älter als 8 Jahre sein. Eine Hündin kann soviel Welpen aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Auf keinen Fall dürfen Welpen ohne zwingenden Grund getötet werden und wäre dies ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Die Inzestzucht (in allen Graden) und Versuchszüchtungen von neuen Rassen und/oder Farben bedarf der vorherigen Zustimmung des BSH e.V., ebenso für Kreuzungen. **Jede Zuchthündin darf in zwei Jahren höchstens dreimal werfen.**

Im Einzelfall kann der BSH e.V. das Zuchalter im Einvernehmen mit dem Züchter und dem zuständigen Zuchtwart erhöhen oder/und erniedrigen und hängt dies in erster Linie vom Zuchtwert und Allgemeinzustand des jeweiligen Rassehundes ab. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern (insbesondere Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, erhebliche Zahn- und Kieferfehler, PRA, Epilepsie, Fehlfarben, schwere Hüftgelenksdysplasie, Skeletdeformationen, andere schwere Rasse-mängel, Erbkrankheiten etc.) sind von der Zucht ausgeschlossen.

§ 4 Zwinger-namen und Zwingerschutz

Der Zwingername ist vom Züchter beim BSH e.V. spätestens bei Zuchtbeginn zu beantragen und wird dieser Zwingername vom BSH e.V. im Rahmen der Mitglieder-Vereine und des BSH Bayerischer Sächsischer Hunde Verband e.V. geschützt. Dementsprechend muss sich jeder Zwingername von anderen bereits vorhandenen Zwingernamen deutlich unterscheiden und kann ein Zwingername nur von dem Züchter/Besitzer verwendet werden, dem dieser zugeteilt wurde. Der Zwingerschutz erlischt durch den Tod des Züchters/Besitzer (sofern die Erben nicht den Übergang des Zwingernamen auf sich beantragen), Kündigung oder durch das Ausscheiden als Vereinsmitglied. Der Schutz des Zwingernamen gilt für alle Hunderassen des Züchters und wird während der Mitgliedschaft geschützt. Aus Gründen der Zuchtüberwachung und Kontrollmöglichkeit ist die Rassehundezucht in einem weiteren Hundeverband, Hundeverein oder Hundclub strengstens untersagt!

Auch Zwingergemeinschaften können einen Zwingernamen beantragen, haften jedoch einzeln uneingeschränkt gegenüber dem BSH e.V. aus der Tätigkeit und Forderungen an die Zwingergemeinschaft. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann ein Partner derselben den Zwingernamen weiter führen.

§ 5 Deckakt

Die Besitzer von zur Paarung vorgesehener Hunde einer Rasse haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt und beide Rassehunde zuchttauglich sind. HundebesitzerInn sind gegenüber dem BSH e.V. und dem ausstellenden Mitgliedsverein für die gemachten Deck- und Wurfangaben allein verantwortlich. Dies auch dann, wenn eine andere Person den Deck- und/oder Wurfmeldeschein im Auftrag des Besitzers ausfüllt und unterschreibt! Über die Höhe der Deckentschädigung ist vor der Deckung eine Einigung zu erzielen. Bei Bedarf hat ein bis zweimaliges kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze zu erfolgen. Eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden ist spätestens beim Deckakt an den Hündin Besitzer/In auszufolgen!

§ 6 Zuchttauglichkeit + Kontrolle

Jeder Rüde und Hündin, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor der Verwendung zur Zucht zuchttauglich bestätigt sein. Dies kann durch einen Verbands-/Vereinszuchtwart oder einem Tierarzt nach freier Wahl des Hundebesitzers erfolgen. Soweit der Zuchthund auf einer Rassehundeausstellung den Formwert mindestens "sehr gut" erhalten hat, genügt dies als Nachweis der Zuchttauglichkeit. HD und ED Röntgen ist bei Hunden ab einer Schulterhöhe von über 40 cm zwingend vorgeschrieben, PL und PRA Untersuchungen sind vor allem für kleinere Hunde empfohlen. Vereinsfunktionär, Zuchtwart oder Tierarzt haben jeden Wurf zu kontrollieren und die Wurfkontrolle und Wurfbestätigung am Wurfmeldeschein zu bestätigen. Der Züchter hat einen Wurf unverzüglich dem BSH e.V. bzw. dem Mitgliedsverein mitzuteilen und ist den Verbands- oder Vereinsfunktionären, oder dem beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Hündin und der Aufzucht uneingeschränkt zu ermöglichen. Schutzimpfungen der Welpen durch den Tierarzt sind Vorschrift! Impfbescheinigungen sind auf Verlangen dem Zuchtwart vorzulegen. Die gesetzlichen Vorschriften über das Chippen von Hunden sind einzuhalten..

§ 7 Ahnentafeln

Die Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise und beurkunden die Rasse und alle anderen Angaben der Welpen und muss der Inhalt der Ahnentafel mit den Eintragungen in das Zuchtbuch des BSH e.V. übereinstimmen. Die Ahnentafeln für die Welpen haben nur im Original Gültigkeit und muss die Unterschrift des Zuchtbuches vom BSH e.V. oder des Mitgliedsvereines ebenfalls im Original auf den Ahnentafeln sein. Eine Umschreibung der Ahnentafeln auf einen anderen Verein/Verband/Club ist ausdrücklich unerwünscht. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der jeweilige Besitzer des Hundes und ist ein Eigentumswechsel in der Ahnentafel vom Eigentümer einzutragen und zu bestätigen. Ein Besitzwechsel ist umgehend durch den neuen Besitzer dem BSH e.V. mitzuteilen. Beilagen. zu der Ahnentafel der Welpen dürfen vom Züchter auf keinen Fall entfernt werden.

Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- Eine Kopie der Ahnentafel der jeweiligen Zuchthündin ist nur bei der Ersteinreichung notwendig, in der Folge sind die Daten im Computer gespeichert,
- eine Kopie der Ahnentafel und Zuchttauglichkeitsbestätigung des Deckrüden,
- Kopien über erhaltene Bewertungen, Siege, Titel, Prüfungen,
- alle notwendigen Untersuchungsbefunde - wie HD, ED, PL, PRA, etc. -,
- der vom Züchter/Besitzer unterfertigte Deck- und Wurfmeldeschein.
- Bewertungen und Siege werden nur dann in die Ahnentafel eingetragen, wenn diese im Wurfmeldeschein angeführt oder Kopien der Urkunden beigelegt sind. Die Zuchthunde können auch eine Ahnentafel eines anderen Vereines haben.

Ahnentafeln für die ausgezeichnete Körzucht

In einer Hundeausstellung des BSH e.V. oder des SRV kann die Körzucht beantragt werden. Die Körzucht kann bei Hunden über 40 cm Schulterhöhe nur mit HD und ED freien Elterntieren und bei Hunden unter 45 cm nur mit PL und PRA Untersuchung beantragt und von zwei Richtern auf der Ausstellung bestätigt werden. Welpen aus der Körzuchtverpaarung erhalten eine besondere Ahnentafel mit dem Aufdruck „Körzucht - von garantierten HD und ED bzw. PL und PRA freien Zuchttieren“.

§ 8 Zuchtbuch

Für die Eintragung in das Zuchtbuch des BSH e.V. müssen vom Züchter mindestens 3 Generationen bei den Vorfahren mittels vom BSH e.V. anerkannten Ahnentafeln nachgewiesen werden. Soweit dieser Nachweis nicht erbracht wird, wird für den jeweiligen Wurf eine Registerkarte ausgestellt. Hunde mit einer Registerkarte können ab der 4. Generation wieder in das Zuchtbuch eingetragen werden. Ausnahmen über die Eintragung in das Zuchtbuch oder Register können vom BSH e.V. in entsprechenden Fällen und bei Vorliegen von ausreichenden Gründen getätigt werden. Das Anrecht auf Eintragung in das Zuchtbuch des BSH e.V. haben nur die BSH e.V. Verbandsmitglieder und dem BSH e.V. angeschlossene Vereine. In Ausnahmefällen können auch für vereinsfremde Personen, unter Anerkennung dieser ZBB, Ahnentafeln vom BSH e.V. ausgestellt werden, jedoch haben diese eine um 100% erhöhte Gebühr zu bezahlen.

In der Regel soll die Einreichung für die Ahnentafeln der Welpen zwischen der 6. und 7. Woche erfolgen. Für eine verspätete Einreichung ab einem Welpenalter von 4 Monaten bis 11 Monaten ist die dreifache Gebühr und ab einem Alter von einem Jahr ist die fünffache Gebühr zu bezahlen. Die Chipimpfung der Welpen ist entsprechend dem neuen Tierschutzgesetz Vorschrift. Die Chipnummern sind in den Wurfmeldeschein deutlich lesbar einzutragen oder werden vom Züchter in die Ahnentafel und mit einer Mitteilung in das Zuchtbuch eingetragen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dürfen die Welpen zwar jederzeit verkauft, aber erst nach Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden.

Die Gebühren für die Eintragungen in das Zuchtbuch, das Ausfertigen der Ahnentafeln, sowie Wurf- und Zwingerbesichtigungen und alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch KM - Geld, hat der Züchter zu bezahlen und werden diese Kosten in der Mitgliederversammlung auf Antrag der Verbandsleitung festgelegt und den Züchtern mitgeteilt. Mit der Einreichung um Ahnentafeln anerkennt der Züchter/Besitzer diese ZBB ausdrücklich!

§ 9 Allgemeines

1. Diese ZBB kann bei Bedarf vom BSH e.V. ergänzt werden, wird aber nach jeder Änderung den Züchtern kostenfrei zugeschickt, in der Internet Homepage des BSH e.V. oder in der Hunde Fibel veröffentlicht und hat erst mit der Veröffentlichung Gültigkeit. Der Züchter bestätigt am Wurfmeldeschein die Anerkennung und den Erhalt der ZBB in der jeweils gültigen Ausgabe.

2. Die ZBB dient als Grundlage für die Ausstellung der Ahnentafeln, des Zwingerschutzes und allen Dokumenten, die für die Hundezucht ausgestellt werden. Auf Anforderung wird jedem Vereinsmitglied jederzeit eine weitere gültige ZBB kostenlos zugeschickt oder kann diese von der BSH Homepage www.welpenverkauf.eu ausgedruckt werden. Der Züchter bestätigt am Wurfmeldeschein mittels seiner Unterschrift den Erhalt und Anerkennung der jeweils gültigen Zuchtbuchbestimmung des BSH e.V..
3. Verstöße gegen die ZBB, insbesondere auch bei Verstößen gegen den Tierschutz, schlechter Haltung und schlechte Behandlung der Rassehunde, Behinderung oder gar Verweigerung der Kontrolle der Hundezucht und/oder des Zwingers durch Verbandsfunktionäre oder Zuchtwarte können von der Verbandsleitung des BSH e.V. mit einer Verwarnung, einer Geld - Vereinsstrafe, dem befristeten oder dem totalen Zuchtverbot und dem Ausschluss aus dem BSH e.V. als Vereinsmitglied geahndet werden. Eine eventuelle Vereinsstrafe richtet sich nach der Art des Vergehens und kann gegen die Vereinsstrafe die Mitgliederversammlung laut Verbandssatzung angerufen werden.
4. Die Zahlung für alle Rechnungen und sonstigen Vorschreibungen aus der Rassehundezucht erfolgt in der Regel entweder per vorliegendem Abbuchungsauftrag, per Überweisung oder Zahlung per Postnachnahme. Die Rechnungen für alle Belange aus der Hundezucht sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt bzw. Vorschreibung fällig. Wird die fällige Zahlung nicht termingemäß geleistet, werden Verzugszinsen mit 1% per Monat ab Fälligkeit berechnet. Für die 1. Mahnung werden €2,50 für die 2. Mahnung €3,50 und für die 3. eingeschriebene letzte Mahnung €5.00 berechnet. Alle Vorschreibungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfüllungsort ist der Sitz des BSH e.V., Gerichtsstand ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht. Im Falle der Nichtzahlung kann die bestehende Forderung abgetreten werden und ist Erfüllungsort und Gerichtsstand dann der Sitz, an den die Abtretung erfolgt.
5. Diese ZBB wird mit der Zusendung oder Veröffentlichung in der BSH Homepage oder in der Vereinszeitung an die Züchter wirksam und verlieren danach alle vorherigen ZBB ihre Gültigkeit. Diese ZBB besteht aus vier Seiten und hat die Nummer -8-.
6. Der Züchter erklärt mit der Einreichung um Ahnentafeln sein Einverständnis, dass seine Daten und die Daten der eingereichten Hunde sowie Fotos kostenlos im Vereinscomputer gespeichert und für Vereinszwecke verwendet werden. Bei einem ordnungsgemäßen Ausscheiden aus dem Verein werden auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Züchters seine Daten im Vereins-Computer gelöscht.

Diese Zuchtbuchbestimmung hat für alle Mitglieder des BSH e.V. und die angeschlossenen Vereine Gültigkeit und wird die Anerkennung mit dem Beitritt und Ausfolgung der ZBB bestätigt.

Freilassing, 01.05..2009

BSH Bayerischer Sächsischer Hundeverband e.V.



Franz Franzwa
1. Vorsitzender

